ZBB 2012, 231

ZPO § 836 Abs. 1 Satz 1, § 765a Abs. 2, § 766

Herausgabe von Kontoauszügen bei Vollstreckung in Salden- und Kreditauszahlungsansprüche gegen die Bank

BGH, Beschl. v. 09.02.2012 – VII ZB 49/10 (LG Dresden), ZIP 2012, 890 = MDR 2012, 546 = NJW 2012, 1081 = WM 2012, 542 = ZInsO 2012, 599 +

Amtliche Leitsätze:

1. Hat der Gläubiger Ansprüche des Schuldners gegen ein Kreditinstitut gepfändet, die sowohl auf Auszahlung der positiven Salden gerichtet sind als auch auf die Auszahlung des dem Schuldner eingeräumten Kredits, muss in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf Antrag des Gläubigers die Pflicht zur Herausgabe sämtlicher Kontoauszüge aufgenommen werden.

2. Eine etwaige Verletzung des Rechts des Schuldners auf Geheimhaltung oder informationelle Selbstbestimmung durch Preisgabe der in den Kontoauszügen enthaltenen Informationen muss der Schuldner im Wege der Erinnerung geltend machen.

3. Der Gerichtsvollzieher kann in entsprechender Anwendung des § 765a Abs. 2 ZPO die Herausgabe der Kontounterlagen an den Gläubiger um bis zu eine Woche aufschieben.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG